



VIBÖ

VEREINIGUNG INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICHS

A-1031 Wien, Schwarzenbergplatz 4, Tel: +43-1-504 15 57-0, Fax: +43-1-504 15 57-2117, office@viboe.at, www.viboe.at

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abt. V/2 - Abfall- und Altlastenrecht
z.H. Herrn Sektionschef Dipl.-Ing. Christian Holzer
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 22. November 2018
MW/Ra

Ergeht per Mail: abt-52@bmnt.gv.at

**Betr.: Stellungnahme Entwurf ALSAG-Novelle 2019 und
Altlastenbeurteilungsverordnung 2019 - GZ. BMNT-UW.2.2.2/0012-V/2/2018**

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dipl.-Ing. Holzer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, zu folgenden für die Bauindustrie besonders wichtigen Inhalten des Entwurfs einer ALSAG-Novelle 2019 und des Entwurfs einer Altlastenbeurteilungsverordnung 2019 wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

Zu Beginn sei angemerkt, dass das Altlastensanierungsgesetz als Lenkungsabgabe und mit dem Zweck der Mittelaufbringung für die Altlastensanierung seit seiner ersten Fassung 1989 im Laufe der Jahre zu einem immer strengeren Regime geworden ist. Dies wurde insbesondere für die Bauwirtschaft, die rund 2/3 des gesamten Abfallaufkommens in Österreich (Aushubmaterialien und Abfälle aus dem Bauwesen) bewegt, immer mehr zu einem Problem, weil bei Verwertungsmaßnahmen, die ja im Sinne der Kreislaufwirtschaft sind, immer komplexere Regulative einzuhalten sind. Im Falle der Beitragspflicht geht es insbesondere bei Bautätigkeiten, wo mitunter tausende bis zehntausende Tonnen an Bodenaushub/Baurestmassen bewegt werden, um potenzielle Beiträge bis zu hunderttausenden Euro. Unter diesem Gesichtspunkt und im Wissen, dass eine große Anzahl von ALSAG-Verfahren bei Österreichischen Baubetrieben anhängig ist, müssen im Sinne der Wirtschaft Vereinfachungen und Deregulierungen des ALSAG im Vordergrund stehen, ohne dass damit die Umweltstandards verschlechtert werden müssen. Der Gesetzgeber muss sich bewusst sein, dass ein zu strenges ALSAG-Regime letztlich der Verwertung gegenüber der Deponierung schadet, obwohl das ALSAG

ursprünglich ein Anreiz für die Verwertung im Sinne einer Lenkungsabgabe hätte sein sollen. Gleichzeitig müsste berücksichtigt werden, dass Materiengesetze (AWG, WRG, GewO, etc.) selbst über Strafbestimmungen verfügen, die für sich wirksam sind. Derartige Verwaltungsübertretungen sollten ausschließlich mit diesen Strafbestimmungen sanktioniert werden und nicht wie bisher zusätzlich eine ALSAG-Beitragspflicht (= zusätzliche Sanktion) nach sich ziehen.

(Hinweis: ÖWAV-Veranstaltung 23.5.2017, WKÖ-Veranstaltung „Vorstellung der ALSAG-Novelle 2017“ durch BMLFUW-Vertreter: „...Beitragspflicht nur bei umweltrelevanten Tatbeständen...“)

Die im Regierungsprogramm manifestierte Regelung „Beraten statt Strafen“ sollte dem Grunde nach in die Regelungen des ALSAG Einzug finden.

Beitragshöhen

Wir bewerten es positiv, dass in diesem Gesetzesentwurf keine Abgabenerhöhung vorgesehen ist (§ 6). Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Beitragshöhen in einigen Bundesländern bereits höher sind als die Deponiekosten. Bedenkt man, dass die Recycling-Baustoffverordnung darauf abzielt, Recycling-Baustoffe mit möglichst hoher Qualität zu gewährleisten und nicht geeignete Anteile bzw. Materialien aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen, fallen daher bei ordnungsgemäßem Recycling zwangsläufig Anteile bzw. Materialien (z.B. Feinabsiebung aus der Baurestmassenaufbereitung) an, welche deponiert werden müssen. Um die rechtskonforme Herstellung von Recycling-Baustoffen nicht wirtschaftlich zu benachteiligen, sollten daher derartige Abfälle mit verträglichen ALSAG-Beiträgen deponierbar sein. Daher sollte auch eine Reduktion der ALSAG-Beiträge angedacht werden.

Beitragsschuld

Wir lehnen die Verschärfung, dass nachträglich erteilte Bewilligungen, Anzeigen oder Nichtuntersagungen keine abgabenrechtliche Wirkung haben sollen, entschieden ab. Stattdessen sollte Beitragsfreiheit auch dann gegeben sein, wenn der potenzielle Beitragsschuldner im Wege einer „Selbstkorrektur“ eine nachträgliche Bewilligung erwirkt. Wenn eine nachträgliche Bewilligung der Maßnahme bzw. des Tatbestandes wegen gegebener Umweltrelevanz nicht möglich ist, ist auch keine „Selbstkorrektur“ möglich und daher eine Beitragspflicht nach ALSAG gerechtfertigt. Letztlich spielt es für die Umwelt bei einer ordnungsgemäßen Maßnahme bzw. Tatbestand keine Rolle, zu welchem Zeitpunkt formalrechtlich eine Genehmigung erteilt wird.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass für eine Beitragspflicht nach ALSAG auf umweltrelevante Tatbestände abzustellen ist und nicht auf das Vorliegen formalrechtlicher Erfordernisse.

Textvorschlag zum § 7 Abs 1a:

Ergänzung um den Halbsatz „...*, sofern nicht durch den potenziellen Beitragsschuldner im Wege einer Selbstkorrektur eine nachträgliche Bewilligung erwirkt werden kann.*“

Datenübermittlung

Im ursprünglichen Text wird die Behörde, die mit der Vollziehung des ALSAG betraut ist, verpflichtet, „Verdachtsmomente“ an die Zollbehörde weiterzuleiten. Nun sollen auch Behörden, die „mit der Vollziehung des AWG 2002“ betraut sind, dazu verpflichtet werden. Wir halten es nicht für gerechtfertigt, dass der ALSAG-Vollzug nun auch auf andere Behörden ausgedehnt werden soll, die mit der Einhebung von ALSAG-Beiträgen sonst nicht betraut sind.

Zulässigkeit von Zwischenlagerungen

- Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Überschreitung der Fristen des Lagerns (mehr als einjährig zur Beseitigung oder mehr als dreijährig zur Verwertung) dem endgültigen Ablagern immer gleichgesetzt wird und damit auch immer zur Beitragspflicht führt. Unter Berücksichtigung von Großbauvorhaben, wo hunderttausende Tonnen verwertbares Material anfallen (z.B. Pistensanierung Flughafen, Autobahnsanierungen, Tunnelbau, div. Infrastrukturvorhaben,..) ist die 3-Jahresfrist für die Verwertung vor Ort kaum einzuhalten. Eine Verwertung ist technisch möglich und sinnvoll, kann aber oftmals erst aufgrund von produktspezifischen Anforderungen (Ausbauasphaltzugabe im Mischgut, Tunnelausbruch im Betonzuschlag, etc.) bzw. im Auftragsfall und oft nur in geringerem Ausmaß getätigt werden. Eine Prolongierung der Beitragsfreiheit bei einer längeren als der 3-jährigen Zwischenlagerung unter der Nachweisführung der Verwertung ist daher unbedingt notwendig. Daher schlagen wir vor, § 3 Abs 1 Z 1 lit b wie folgt zu ergänzen:

„das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung oder das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen zur Verwertung, sofern der Beitragsschuldner nicht nachweisen kann, dass bei einmalig anfallenden Großmengen von Abfällen im Zuge von Großbauvorhaben eine kontinuierliche Verwertung von Teilmengen in einem definierten Zeitraum erfolgen wird.“

- Es sollte weiters im Sinne des ursprünglichen ALSAG aus 1989 in den Erläuterungen des § 3 konkretisiert werden, dass bei Zwischenlagerung ausschließlich die Überschreitung der maximalen Zwischenlagerdauer zur Beitragspflicht führt, jedoch die allgemeine Zulässigkeit

von Zwischenlagerungen (z.B. Einhaltung von Genehmigungspflichten) kein Kriterium für die Beitragspflicht ist.

- Grundsätzlich ist unbedingt klarzustellen, dass wenn eine Lagerung von Abfällen bzw. ein Vorhalten von Abfällen zur Verwertung im ausschließlichen Zusammenhang mit einer konkreten Bauführung bzw. Verwertungsmaßnahme steht und diese Lagerung bzw. das Vorhalten mit Abschluss der Bauführung endet, die Lagerung bzw. das Vorhalten einen zwingend erforderlichen Arbeitsschritt darstellt, ohne welchen die Verwertungsmaßnahme selbst nicht zu bewerkstelligen ist.

Das Lagern bzw. das Vorhalten von zur Verwertung geeigneten und vorgesehenen Abfällen soll daher weder einen inkriminierenden Tatbestand darstellen noch eine Beitragspflicht nach ALSAG auslösen.

- Verfehlungen bei der Zwischenlagerung sollen als „normale“ Verwaltungsübertretungen gemäß AWG angesehen werden, ohne dass eine Beitragspflicht nach ALSAG gegeben ist. Als Begründung dürfen wir anführen, dass es in vielen Fällen in der Baupraxis völlig unklar ist, ob eine Zwischenlageregenehmigung benötigt wird oder wann ein geeigneter Ort vorliegt. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Abfälle den Qualitätsklassen zur Verwertung gemäß Recycling-Baustoffverordnung bzw. Bundesabfallwirtschaftsplan entsprechen und zur Verwertung gelagert bzw. vorgehalten werden. Auch wenn es klar wäre, ob eine Zwischenlageregenehmigung notwendig ist, dauert das Verfahren dafür meist länger als das eigentliche Bauvorhaben bzw. die Verwertungsmaßnahme.
- Diese Unklarheiten zu Lasten der Bauwirtschaft müssen unbedingt beseitigt werden.

Offizielle Abkürzung für Altlastensanierungsgesetz

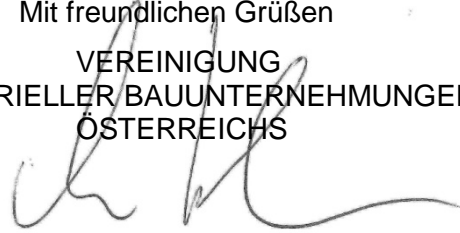
Das Altlastensanierungsgesetz wird wie das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002 und diverse Verordnung zum AWG 2002 im täglichen Gebrauch nicht ausgeschrieben sondern abgekürzt „ALSAG“ verwendet. Jedoch findet sich bisher keine offizielle Abkürzung im Gesetz, wie z.B. beim AWG 2002. Daher möge die „ALSAG-Novelle 2019“ auch gleich dazu genutzt werden diese gebräuchliche Abkürzung in das Gesetz aufzunehmen:

legistischer Formulierungsvorschlag:

„1. Im Titel wird der Klammerausdruck „(Altlastensanierungsgesetz)“ durch den Klammerausdruck „(Altlastensanierungsgesetz - ALSAG)“ ersetzt.“

Wir ersuchen um Berücksichtigung der angeführten Punkte und hoffen, dass diese Novelle zu Verbesserungen des ALSAG im Sinne der Bauwirtschaft genützt wird.

Mit freundlichen Grüßen
VEREINIGUNG
INDUSTRIELLER/BAUUNTERNEHMUNGEN
ÖSTERREICHS

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, positioned below the printed text of the association.

D/ Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)